

Alle Rechte der Staatsgewalt sind in der Person des Monarchen vereinigt (V.U. § 5). Das betrifft auch die Rechtsprechung. Es ist das unverlierbare Ergebnis der Entwicklung nach der Rezeption, daß die Rechtsprechung in vollem Umfange eine Aufgabe der Staatsgewalt geworden ist. Da diese sich in dem Monarchen verkörpert, ergeht in seinem Namen jedes richterliche Urteil. Aber der Monarch ist in der Ausübung der Staatsgewalt gebunden an der Betätigung der richterlichen Gewalt durch unabhängige Gerichte unter Ausschluß jeder Kabinettsjustiz. Die deutschen Verfassungsurkunden gewährleisten dies meist ausdrücklich, so die badische in § 14: „Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.“ Dieser Zustand ist jetzt auch ein reichsrechtlicher geworden durch § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.“

Dem Monarchen ist damit nur die Art der Betätigung der richterlichen Gewalt übriggeblieben, daß er in den verfassungsmäßigen Formen die Gerichte organisiert und die Richter ernennt, die in seinem Namen Recht zu sprechen haben. Alle anderen Ausflüsse einer persönlichen Rechtsprechung durch den Landesherren selbst oder besondere außerordentliche Kommissionen sind damit abgeschnitten. Insbesondere hat sich mit der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Rechtsprechung die früher übliche Bestätigung schwererer Strafurteile als unvereinbar erwiesen. Das Begnadigungsrecht hat sich damit von seiner geschichtlichen Wurzel, der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherren, losgelöst und ist zu einer besonderen Art der Dispensation geworden (vgl. § 21).